

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Einreihung der land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten in Dienstzulagengruppen im Sinne des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, erfolgte ursprünglich sowohl für Bundesschulen (Art. 14a Abs. 2 B-VG), als auch für Landesschulen (Art. 14a Abs. 4 B-VG) mit der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 (Zulagenverordnung für Schulleiter an land- und forstwirtschaftlichen Schulen), BGBl. Nr. 200/1957.

Mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. II Nr. 399/1998, wurde für die Bundesschulen eine eigene Regelung geschaffen, sodass bezüglich dieser Schulen die Zulagenverordnung für Schulleiter an land- und forstwirtschaftlichen Schulen materiellrechtlich derogiert wurde. Für die Landesschulen galt die Zulagenverordnung bis lang weiter.

Sowohl die Zulagenverordnung BGBl. Nr. 200/1957, als auch die Verordnung BGBl. II Nr. 399/1998 sind mittlerweile veraltet und enthalten Begriffsbestimmungen und Zuordnungsregeln, die nicht mehr zeitgemäß sind bzw. nicht mehr der geltenden Rechtslage entsprechen.

Weiters gilt für Bundes- und Landesvertragslehrpersonen, deren Dienstverhältnis mit dem Schuljahr 2019/2020 begonnen hat oder nunmehr beginnt, verpflichtend das mit der Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst, BGBl. I Nr. 211/2013, eingeführte Entlohnungsschema Pädagogischer Dienst („pd“), einschließlich der Neuregelung der Dienstzulage im Fall einer Schulleitung. Dieses neue Entlohnungsschema ist in den bestehenden Verordnungen nicht abgebildet.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Notwendigkeit einer transparenten Neuregelung der für Leiterinnen und Leiter – sowohl als Lehrperson als auch als Vertragslehrperson – an land- und forstwirtschaftlichen Bundes- und Landesschulen geltenden Dienstzulagen-Bestimmungen unter Berücksichtigung des neuen Entlohnungsschemas pd.

Anstelle der Novellierung der bestehenden Verordnungen (BGBl. Nr. 200/1957 und BGBl. II Nr. 399/1998), werden zwecks Übersichtlichkeit und einfacheren Nachvollziehbarkeit der jeweiligen Regelungsbereiche, im Rahmen der gegenständlichen Schulleitungszulagen-Sammelverordnung folgende Verordnungen für die höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten und der Forstfachschule Traunkirchen des Bundes neu erlassen:

Verordnung zur Durchführung des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 für höhere land- und forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten, für die Forstfachschule des Bundes und Forstlichen Ausbildungsstätten des Bundes,

Verordnung über die Zuweisung der Schulen und Leitungsfunktionen zu den Dienstzulagenkategorien für Vertragslehrpersonen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten, an der Forstfachschule des Bundes und den Forstlichen Ausbildungsstätten des Bundes im Entlohnungsschema pd.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Entwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Die Verordnung regelt die Dienstzulagengruppen-Einreihung im Sinne des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 – GehG, BGBl. Nr. 54/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2022, für höhere land- und forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten und für die Forstfachschule Traunkirchen des Bundes.

Die Verordnung gilt für Bundeslehrpersonen und Bundesvertragslehrpersonen, die nicht dem Entlohnungsschema pd unterliegen.

Für Bundesvertragslehrpersonen ergibt sich die gesetzliche Grundlage zur Erlassung der vorliegenden Verordnung aus § 90e Abs. 2 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86/1948 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2022, der die Anwendbarkeit des § 57 GehG, für Bundesvertragslehrpersonen, die vor dem Beginn des Schuljahres 2019/2020 in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson des Bundes aufgenommen wurden, normiert.

Vom Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung nicht umfasst ist die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik (vormals Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen in Wien XIII., Ober St. Veit), da diese dem Hochschulgesetz BGBl. I Nr. 30/2006 in der Fassung vom BGBl. I Nr. 232/2021, unterliegt und somit für die dort Lehrenden die Bestimmungen für Hochschullehrpersonen gemäß §§ 54a GehG anzuwenden sind. Die Verordnung ist zudem nicht auf forstlichen Ausbildungsstätten anwendbar.

Ebenso gilt die Verordnung nicht für Abteilungsvorstände – für diese gebührt eine Dienstzulage nach § 58 Abs. 1 Z 7 iVm Abs. 2 GehG – sowie für Leiterinnen und Leiter von Lehr- und Forschungsanstalten – deren Dienstzulagen werden einzelvertraglich festgelegt.

Zu § 2 (Zuweisungskriterien):

Die Einreihung der Bundeslehranstalten und der Forstfachschule Traunkirchen des Bundes in die Dienstzulagengruppen richtet sich gemäß § 57 Abs. 1 GehG nach Bedeutung und Umfang der Bundeslehranstalt bzw. der Forstfachschule Traunkirchen des Bundes.

Im Fall einer Schulcluster-Leitung richtet sich die Dienstzulage nach § 57 Abs. 9 GehG.

Zu § 3 (Zuweisung der Bundeslehranstalten und der Forstfachschule Traunkirchen des Bundes zu den Dienstzulagengruppen I bis V):

In Abs. 1 Z 1 werden die höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten den Dienstzulagengruppen I bis V zugewiesen.

In Abs. 1 Z 2 wird die Forstfachschule Traunkirchen des Bundes, wie bisher, ex lege jeweils der Dienstzulagengruppe II zugewiesen.

Abs. 2 enthält weitere Bestimmung, die bei der Zuweisung von höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten in die Dienstzulagengruppen zu berücksichtigen sind.

Eine Schülerheimgruppe im Sinne des Abs. 2 Z 1 ist beispielsweise eine Gruppe von 36 Schülerinnen und Schülern vom selben Jahrgang.

Zu § 4 (Erhöhung der Dienstzulage):

Da innerhalb der Dienstzulagengruppe I erhebliche Unterschiede insbesondere im Hinblick auf den Umfang der Klassen der darin eingereichten höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten bestehen können, wird im Sinne des § 57 Abs. 6 GehG die Dienstzulage bei mindestens dreißig anrechenbaren Klassen um 15 vH erhöht.

Zu § 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt zum einen das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung, zum anderen das Außerkrafttreten der Verordnung, BGBl. II Nr. 399/1998, durch welche im Hinblick auf Bundesschulen (höhere land- und forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten, Forstfachschule Traunkirchen des Bundes und Forstlichen Ausbildungsstätten) die Zulagenverordnung für Schulleiter an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, BGBl. Nr. 200/1957, materiellrechtlich derogiert wurde.

Zu Artikel 2

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Die Verordnung regelt die Zuordnung von höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten und von der Forstfachschule Traunkirchen des Bundes zu den Kategorien A bis D im Sinne des § 46b Vertragsbedienstetengesetzes 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2022.

Die Verordnung gilt für Bundesvertragslehrpersonen, die nach dem Beginn des Schuljahres 2019/2020 in ein Dienstverhältnis als Bundesvertragslehrperson aufgenommen worden sind bzw. werden und somit verpflichtend dem Entlohnungsschema pd unterliegen. Die Verordnung gilt weiters für Bundesvertragslehrpersonen, die vor dem Beginn des Schuljahres 2019/2020 in ein Dienstverhältnis als Bundesvertragslehrperson aufgenommen worden sind und anlässlich ihrer Anstellung die Anwendung der Sonderbestimmungen für Vertragslehrpersonen im Pädagogischen Dienst schriftlich festgelegt worden ist (§ 37 Abs. 2 VBG).

Die Verordnung gilt nicht für Abteilungsvorstände – für diese gebührt eine Dienstzulage nach § 46c Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 VBG – sowie für Leiterinnen und Leiter von Lehr- und Forschungsanstalten – deren Dienstzulagen werden einzelvertraglich festgelegt.

Zu § 2 (Zuweisungskriterien):

Entsprechend § 46b VBG erfolgt die Zuweisung der Bundeslehranstalten und der Forstfachschule Traunkirchen des Bundes oder Leitungsfunktionen (Schulcluster-Leitung oder Leitung mehrerer Bundeslehranstalten) zu den Kategorien A bis D anhand der Zahl der zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Lehrpersonen in Vollbeschäftigungsäquivalenten und allfälliger Zuschläge für die Komplexität, wobei in der gegenständlichen Verordnung darauf Bedacht genommen wird, dass keine Besserstellungen vorgenommen werden, wenn für die Schulleitung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Einrechnungen auf die Lehrverpflichtung für Lehrpersonen vorgesehen sind.

In Abs. 2 und 3 wird der Begriff Vollbeschäftigungsäquivalent und die Ermittlung der für die Zuordnung maßgebenden Zahl definiert.

Zu § 3 (Zuweisung der Bundeslehranstalten und der Forstfachschule Traunkirchen des Bundes (Leitungsfunktionen) zu den Kategorien A bis D):

In Abs. 1 werden die höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten und die Forstfachschule Traunkirchen des Bundes oder die Leitungsfunktionen den Kategorien A bis D zugeordnet.

In Abs. 2 Z 1 und 2 sind Erhöhungen für die Leitungen mehrere Bundeslehranstalten sowohl in einem Schulcluster als auch außerhalb aufgrund der erhöhten Komplexität der Struktur vorgesehen.

Als weitere Bundeslehranstalt im Sinne des Abs. 2 Z 1 zählt nur eine andere höhere land- und forstwirtschaftliche Bundeslehranstalt.

Weiters wird in Abs. 2 Z 2 sichergestellt, dass ein besonders hoher Anteil an teilbeschäftigten Lehrpersonen an einer Bundeslehranstalt oder an der Forstfachschule Traunkirchen des Bundes bzw. einem Schulcluster eine angemessene Berücksichtigung findet.

Dementsprechend ist eine weitere Erhöhung der für die Zuordnung in die Kategorien A bis D relevante Anzahl an Vollbeschäftigungsäquivalenten für Bundeslehranstalten und der Forstfachschule Traunkirchen des Bundes vorgesehen, wenn die zur Dienstleistung zugewiesenen Lehrpersonen die Zahl der der Bundeslehranstalt oder der Forstfachschule Traunkirchen des Bundes zugeordneten Vollbeschäftigungsäquivalente um mindestens 25% übersteigt.

Sind zB an einer Bundeslehranstalt 39 Lehrpersonen tätig, welche jedoch lediglich mit 29 Vollbeschäftigungsäquivalenten verwendet werden, erhöht sich die für die Zuordnung in die Kategorien A bis D maßgebende Anzahl an Vollbeschäftigungsäquivalenten um 5%, somit auf 30,45 Vollbeschäftigungsäquivalente. Der Leiterin oder dem Leiter dieser Bundeslehranstalt gebührt somit aufgrund der Erhöhung durch die Komplexität eine Zulage der Kategorie B.

Abs. 3 sieht bei Vorliegen einer Komplexität – beispielsweise wenn einer höheren land- und forstwirtschaftliche Bundeslehranstalt ein Internat, Lehrbetrieb oder/und Werkstätte angeschlossen ist – die Zuordnung um eine bzw. zwei höhere Kategorien vor.

Zu § 4 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.